

244 Internationale Abkommen

¹Hinsichtlich des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland wird auf die völkerrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen vom 8.11.1968 über den Straßenverkehr¹, ergänzt durch das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1.5.1971² sowie gegebenenfalls das Internationale Abkommen vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr³sowie auf die Rechtsakte des Unionsrechts, insbesondere die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, hingewiesen. ²Zu grundsätzlichen Fragen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen erteilt das Bundesamt für Justiz Auskunft.

¹ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II.

² [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II.

³ [Amtl. Anm.:] Vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II.